

Regelungen über Anwesenheit sowie Abwesenheit aus triftigem Grund

bei Studium nach der Studienordnung von 2020

1 Grundsätzliches

Sofern die Veranstaltungsleitung nicht etwas anderes bestimmt, gilt:

- in Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht
- eine Praktische Leistung oder Seminarleistung beinhaltet die regelmäßige Anwesenheit; dies gilt für alle Termine, die mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen (also z.B. auch Vorbesprechung, Sicherheitseinweisung, Laborputz, Abschlussbesprechung)

2 Erfordernisse an die persönliche Zeitplanung der Studierenden

2.1 In der Vorlesungszeit

Während der Vorlesungszeit haben sich die Studierenden grundsätzlich für Lehrveranstaltungen und Prüfungen zur Verfügung zu halten.

Dies gilt insbesondere auch

- für den ersten und letzten Vorlesungstag,
- für den letzten Vorlesungstag vor und den ersten Vorlesungstag nach der vorlesungsfreien Zeit um den Jahreswechsel,
- für Tage vor oder nach (verlängerten) Wochenenden,
- für Brückentage zwischen Feiertagen und Wochenenden
 - gesetzliche Feiertage im Saarland sind natürlich frei,
 - Brückentage aber nicht!
- für Fastnacht und Gründonnerstag, sofern diese Tage in die Vorlesungszeit fallen.

2.2 In der vorlesungsfreien Zeit

Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine in der vorlesungsfreien Zeit, die **nicht im Stundenplan** stehen oder die **zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden, als es im Stundenplan steht**, werden spätestens **vier Monate vorher** angekündigt.

Das bedeutet aber auch, dass

- früher als vier Monate vorher keine definitiven Aussagen möglich sind, und
- man sich bei Terminen, die im Stundenplan nur auf die Woche genau terminiert sind, diese **ganze Woche** dafür freihalten muss, bis es eine Ankündigung gibt.

Es bleibt den Studierenden natürlich unbenommen, sich durch Rücksprache mit den Leitungen aller Veranstaltungen (nicht mit dem Studienkoordinator!), die im betreffenden Semester anstehen, abzusichern, dass am Tag einer geplanten Abwesenheit kein anwesenheitspflichtiger Termin stattfindet.

3 Gründe für Abwesenheit

Triftige Gründe für Abwesenheit	Keine triftigen Gründe für Abwesenheit
<p>können insbesondere sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akute Krankheit • Akute Krankheit eines minderjährigen Kindes, das man überwiegend allein versorgt • Behördliche oder gerichtliche Anordnung oder Ladung • Tod eines nahen Angehörigen <p>In jedem Fall Einzelfallentscheidung!</p>	<p>sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Lust • Grob fahrlässige Unkenntnis • Selbst verschuldete Terminkollision • Weiter Weg¹ und/oder schlechte Verkehrsanbindung • Chronische Krankheit / dauerhafte Beeinträchtigung • Prüfungsangst / -stress • Verpflichtungen in anderen Studiengängen • Berufstätigkeit • Bereits gebuchte (Heim-)Reise • Geplanter Abbruch des Pharmaziestudiums

4 Vorgehensweise bei Abwesenheit aus triftigem Grund

Triftige Gründe müssen immer **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Veranstaltungsleitung und/oder dem Prüfer gemeldet werden! **Es reicht nicht, nur den Studienkoordinator zu informieren!**

Die Kommunikation im Zusammenhang mit Abwesenheit aus triftigem Grund soll erfolgen

- **bevorzugt per E-Mail von der studentischen E-Mail-Adresse** (@stud.uni-saarland.de), oder
- durch **persönliche Vorsprache**,
 - sofern der triftige Grund dies zulässt und er keine Gefährdung für andere Personen darstellt (z.B. ansteckende Krankheit), oder
 - wenn der triftige Grund zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht oder nicht mehr besteht.
- **Nicht telefonisch oder per Teams!**

¹ Als weiter Weg wird etwa eine unplausibel weit entfernte Semesteranschrift im Sinne der Postleitzahlenregelung für die Parkhausnutzung angesehen: <https://www.uni-saarland.de/standort/saarbruecken/auto/parken/plz.html>

4.1 Begrifflichkeiten

Begriff / Aussage	Bedeutung
„Studienkoordinator“	<p>ist immer der Studienkoordinator der Pharmazie, auch wenn die Lehrveranstaltung/Prüfung von einer anderen Fachrichtung ausgerichtet wird (z.B. Biowissenschaften, Chemie, Physik, Fachrichtungen der Medizinischen Fakultät).</p> <p>In diesen Fällen gelten auch immer die Regeln in diesem Dokument. Hat die andere Fachrichtung auch Regeln bekanntgegeben, gelten diese allenfalls zusätzlich.</p>
„beim Studienkoordinator nachreichen“	<p>bedeutet nicht, dass man den Nachweis zwingend selbst und persönlich beim Studienkoordinator abgeben muss. Man kann ihn also z.B. auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • digital per E-Mail von der studentischen E-Mail-Adresse schicken (sofern der Nachweis nicht im Original angefordert wurde), • einwerfen, • per Post schicken (Universität des Saarlandes Fachrichtung Pharmazie Campus C1 7 66123 Saarbrücken) , oder • einer anderen Person mitgeben, die ihn dann abgibt oder einwirft.

4.2 Vorgehensweise für Abwesenheit während einer Lehrveranstaltung

- Veranstaltungsleitung unverzüglich informieren, dass man nicht an den betroffenen Veranstaltungstagen teilnimmt und was der triftige Grund dafür ist
- Nachweis innerhalb von 3 Werktagen beim Studienkoordinator nachreichen
- Gibt es eine Nachholmöglichkeit noch im laufenden Turnus?
 - Versäumnis nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungsstunden:
Nachholmöglichkeit noch im laufenden Turnus
 - Versäumnis mehr als 15% der Lehrveranstaltungsstunden:
Veranstaltungsleitung entscheidet

Aber:

Es gibt KEINE Nachholmöglichkeit, wenn kein nachweislich triftiger Abwesenheitsgrund vorliegt, d.h. wenn die obigen Regelungen nicht beachtet werden!

Egal, wie umfangreich das Versäumnis war!

4.3 Vorgehensweise für Abwesenheit bei einer Prüfung

- Unverzüglich, allerspätestens aber am Tag der Prüfung, Prüfer informieren, dass man nicht an der Prüfung teilnimmt und was der triftige Grund dafür ist
- Nachweis innerhalb von 3 Werktagen beim Studienkoordinator nachreichen
- Es gibt keinen Nachholtermin, d.h. man kann erst wieder am nächsten angebotenen Prüfungstermin teilnehmen.
- Abwesenheit bei Prüfungen unter Nichtbeachtung dieser Regelung = **Fehlversuch!!!**
- Weiß man schon vor Ende der Anmelde- oder Rücktrittsfrist, dass man nicht an der Prüfung teilnehmen kann oder will, meldet man sich nicht an bzw. tritt zurück. Dann braucht man auch keinen triftigen Grund und somit keinen Nachweis.
 - Ist keine ausdrückliche Rücktrittsfrist angegeben, ist die Anmeldefrist gleichzeitig auch die Rücktrittsfrist.

4.4 Weitere Hinweise insbesondere für den Krankheitsfall

- Nicht der Arzt, sondern der Prüfungsausschuss entscheidet über Prüfungsunfähigkeit. Dieser kann Anforderungen an das Attest stellen (z.B. Vorlage im Original und nicht nur elektronisch, Angabe einer Diagnose, amtsärztliches Attest).
- Es gibt seitens der Fachrichtung Pharmazie **kein vorgefertigtes Formular** für Atteste. Es ist aber auch nicht verboten, eins zu benutzen.
- Ist Krankheit eines minderjährigen Kindes der triftige Grund, ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 45 SGB V erforderlich.
- Nicht anerkannt werden:
 - **Atteste ohne Enddatum**
Bei längerfristiger Erkrankung müssen immer wieder Folgeatteste beigebracht werden.
 - **Rückwirkende Atteste**
Ein Attest muss spätestens an dem Tag ausgestellt sein, für den oder ab dem Krankheit als triftiger Abwesenheitsgrund geltend gemacht wird.
- Während der Gültigkeitsdauer eines Attestes dürfen keinerlei Leistungen erbracht werden!
 - Auch nicht bei anderen Arbeitskreisen!
 - Auch nicht, wenn es einem vor Ablauf des Attestes schon wieder so gut geht, dass man an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen könnte.